

Der Rat der Stadt Sankt Augustin genehmigt nachfolgend aufgeführten Eilbeschluss:

„Es wird die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen. Gleichzeitig wird die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Hinausschieben der Sperrzeit in Gast- und Schankwirtschaften der Stadt Sankt Augustin vom 13.05.1992 aufgehoben.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkürzung der Sperrzeit bei Außenveranstaltungen und den Schutz der Nachtruhe der Stadt Sankt Augustin

Aufgrund § 3, § 5 Abs. 3 i. V. mit § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV vom 28.01.1997, GV NW S. 17/SGV NW 7103, zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.07.2001, GV NW S. 460) und aufgrund § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz – LImSchG – vom 18.03.1975, GV NW S. 232/SGV NW 7129, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993, GV NW S. 987) wird von der Stadt Sankt Augustin als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des Eilbeschlusses des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 05.06.2002 gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW für das Gebiet der Stadt Sankt Augustin folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Sperrzeit bei Außenveranstaltungen

Bei Außenveranstaltungen, die unter den Geltungsbereich des Gaststättengesetzes fallen, wird die Sperrzeit allgemein folgendermaßen festgelegt:

- Zeltveranstaltungen zu Karneval bis 24.00 Uhr
- Maifeste bis 03.00 Uhr
- Kirmesveranstaltungen bis 24.00 Uhr
- Stadtteilfeste (z. B. Kölnstraßenfest) bis 24.00 Uhr
- Sportwochen der örtlichen Sportvereine bis 24.00 Uhr
- besondere Feste stadtteilbezogener Einrichtungen (z. B. Vereinsjubiläen, Pfarrfeste, Feuerwehrfeste) bis 24.00 Uhr

§ 2 Schutz der Nachtruhe

Der Beginn der Nachruhe, 22.00 Uhr, wird bei Außenveranstaltungen wie folgt hinausgeschoben:

- bei Zeltveranstaltungen zu Karneval auf 24.00 Uhr
- bei Maifesten auf 03.00 Uhr
- bei Kirmesveranstaltungen auf 24.00 Uhr
- bei Stadtteilfeiten (z. B. Kölnstraßenfest) auf 24.00 Uhr
- bei Sportwochen der örtlichen Sportvereine auf 24.00 Uhr
- bei besonderen Festen stadtteilbezogener Einrichtungen (z. B. Vereinsjubiläen, Pfarrfeste, Feuerwehrfeste) auf 24.00 Uhr

§ 3 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 28 Abs. 1 Ziff. 6 und § 28 Abs. 2 Ziff. 4 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I S. 3584) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig über den Beginn der Sperrzeit hinaus, wie sie in dieser Verordnung geregelt ist,
 1. als Inhaber einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast in den Betriebsräumen verweilt,
 2. als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.
- (2) Ebenso handelt gemäß § 17 Abs. 1 Buchstabe d des Landesimmissionsschutzgesetzes ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Betätigungen ausübt, die geeignet sind, die Nachruhe zu stören, wie sie durch diese Verordnung festgelegt wird.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne der Absätze 1 und 2 können gemäß § 28 Abs. 3 des Gaststättengesetzes und § 17 Abs. 3 des Landesimmissionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Hinausschieben der Sperrzeit in Gast- und Schankwirtschaften der Stadt Sankt Augustin vom 13.05.1992 in Form der Änderung vom 07.11.2001 außer Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Verordnung endet am 31.05.2022.“

einstimmig